



Erläuterungen zur Erwerbstätigkeit Drittstaatsangehöriger

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	2
2.	Lokalanstellung (Art. 18 AIG)	3
2.1.	Gesuch	3
2.2.	Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 lit. a AIG)	3
2.3.	Stellenmeldepflicht (Art. 21a AIG)	3
2.4.	Inländervorrang (Art. 21 AIG)	3
2.5.	Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)	4
2.6.	Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)	4
3.	Grenzüberschreitende Dienstleistung (Art. 26 AIG; Entsendung)	5
3.1.	Firmeninterne Entsendung	5
3.1.1.	Gesuch	5
3.1.2.	Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)	5
3.1.3.	Inländervorrang (Art. 21 AIG)	5
3.1.4.	Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)	5
3.1.5.	Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)	6
3.2.	Externe Entsendung	7
3.2.1.	Gesuch	7
3.2.2.	Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)	7
3.2.3.	Inländervorrang (Art. 21 AIG)	7
3.2.4.	Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)	7
3.2.5.	Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)	8
4.	Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 19 AIG)	9
4.1.	Gesuch	9
4.2.	Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 19 lit. a AIG)	9
4.3.	Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen (Art. 19 lit. b AIG)	9
4.4.	Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)	10



1. Allgemeine Informationen

Wer aus einem Drittstaat zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden will, benötigt ab dem ersten Tag eine Bewilligung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine (bestimmte) Bewilligung. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Verlängerung einer Bewilligung; eine solche muss in jedem Fall begründet sein.

Erstmalige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen unterstehen der Kontingentierung. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist.

Gesuche werden individuell geprüft. Je nach Sachverhalt kann die Behörde zusätzliche Unterlagen verlangen, und es können weitere als die untenstehenden gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sein.

Für die Gesuchseinreichung ist wenn möglich unser elektronischer Schalter [e-Work-permits](#) zu nutzen.

Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Diplome müssen dementsprechend beglaubigt übersetzt eingereicht werden.



2. Lokalanstellung (Art. 18 AIG)

2.1. Gesuch

Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

- Gesuch um Einreisebewilligung

2.2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 lit. a AIG)

Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden. Unterlagen dazu können sein:

- Spezifische Gesuchsbegründung (zwingend)
- Businessplan (Budget, Marktchancen und –vergleich, Aufträge etc.)
- Bilanz und Erfolgsrechnung

2.3. Stellenmeldepflicht (Art. 21a AIG)

Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer schweizweit über 5% liegenden Arbeitslosigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Damit soll die Arbeitsmarktintegration der inländischen Erwerbsbevölkerung noch mehr gestärkt und die Arbeitslosigkeit in der Schweiz weiter reduziert werden.

Wer somit eine Person aus einem Drittstaat einstellen möchte, hat dem Gesuch in den erwähnten Berufsarten auf jeden Fall den Nachweis der erfolgten Stellenmeldung beizufügen.

2.4. Inländervorrang (Art. 21 AIG)

Grundsätzlich können Arbeitnehmende aus Drittstaaten nur angestellt werden, wenn weder inländische Arbeitskräfte noch Arbeitnehmende aus dem EU/EFTA-Raum für den schweizerischen Arbeitsmarkt rekrutiert werden können. Als inländische Arbeitskräfte gelten Personen, welche in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind. Unterlagen dazu können sein:

- Ausschreibung der Stelle beim RAV und unter EURES
- Datierte Stelleninserate aus Print- oder Online-Medien
- Bewerberliste mit detaillierten Angaben (Nationalität, Ausbildung/Qualifikation, Datum der Bewerbung und Ablehnungsgrund)

In Berufsarten mit **ausgeprägtem Fachkräftemangel** kann angenommen werden, dass das inländische Potential ausgeschöpft ist und damit auf Ausschreibung, detaillierte Stelleninserate sowie Kandidatenlisten verzichtet werden. Die Darlegung des Mangelberufes obliegt dabei der gesuchstellenden Person. Konjunkturell bedingte vorübergehende Schwankungen begründen dabei keinen Mangelberuf.

2.5. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Unterlagen dazu sind:

- Datierter und beidseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag (zwingend)

2.6. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)

Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Unterlagen dazu können sein:

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (evtl. beglaubigte Übersetzungen)
- Lebenslauf (zwingend)
- Pass-/Ausweiskopie (zwingend)

In Berufsarten mit **ausgeprägtem Fachkräftemangel** können qualifizierte Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten oder unentbehrliche Fachkräfte zugelassen werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. c AIG). Bewilligungen können damit auch für Stellen, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss erfordern, erteilt werden. Nachzuweisen sind mindestens ein Berufsbildungsabschluss oder eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung.



3. Grenzüberschreitende Dienstleistung (Art. 26 AIG; Entsendung)

3.1. Firmeninterne¹ Entsendung

3.1.1. Gesuch

Die Bewilligung ist vom ausländischen Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

- Gesuch um Einreisebewilligung

3.1.2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)

Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden. Unterlagen dazu sind:

- Spezifische Gesuchsbegründung
Mit Angaben zum Betrieb, zur Aufgabe und zum entsandten Arbeitnehmenden.

3.1.3. Inländervorrang (Art. 21 AIG)

Da sich grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer bzw. entsandte Mitarbeiter lediglich temporär in der Schweiz aufhalten und danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren, wird auf das Erfordernis des Inländervorranges verzichtet.

3.1.4. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung erteilen. Unterlagen dazu sind:

- Formular „Entsendebestätigung“ (bei Entsendungen bis 4 Monate)
- Entsendevertrag (bei Entsendungen über 4 Monate)
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Arbeitnehmer/in
 - Entsendebetrieb (Home Company) und Einsatzbetrieb (Host Company)
 - Funktion während der Entsendung
 - Aufgabenbereich
 - Einsatzort
 - Beginn und Dauer der Entsendung
 - Basissalär im Heimatland

¹ Angestellte eines ausländischen Geschäfts oder einer ausländischen Gesellschaft werden vorübergehend in einer in der Schweiz niedergelassenen Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder Zweigstelle dieses Geschäftes tätig.



- Lohnzulage während der Entsendung
- Bestätigung der Übernahme sämtlicher Entsendespesen (Reise, Unterkunft und Verpflegung) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder Bezahlung einer Pauschale von mind. CHF 3'000.—monatlich zuzüglich der effektiven Reisespesen für mindestens 12 Monate ab Einreisedatum.
- Sicherstellung der Kranken- und Unfallversicherung
- Regelung der Sozialabgaben
- Explizite Regelung von Ferien, Arbeitszeit etc. oder Vermerk, dass für sämtliche nicht im Vertrag geregelten Vertragspunkte ausschliesslich Schweizer Recht gilt
- Datum und Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3.1.5. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)

Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Unterlagen dazu sind:

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (evtl. beglaubigte Übersetzungen)
- Lebenslauf (zwingend)
- Pass-/Ausweiskopie (zwingend)

In Berufsarten mit ausgeprägtem Fachkräftemangel können qualifizierte Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten oder unentbehrliche Fachkräfte zugelassen werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. c AIG). Bewilligungen können damit auch für Stellen, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss erfordern, erteilt werden. Nachzuweisen sind mindestens ein Berufsbildungsabschluss oder eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung.

Sämtliche Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.



3.2. Externe² Entsendung

3.2.1. Gesuch

Die Bewilligung ist vom ausländischen Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

- Gesuch um Einreisebewilligung

3.2.2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)

Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden. Unterlagen dazu sind:

- Spezifische Gesuchsbegründung (zwingend)
Mit Angaben zum Betrieb, zum Projekt und zum entsandten Arbeitnehmenden
- Auftrag/Werkvertrag/Projektvertrag (zwingend)
Zwischen dem schweizerischen Einsatzbetrieb (Auftraggeber) und dem ausländischen Arbeitgeber (Beauftragter)
- Eigentlicher Projektbeschreibung

3.2.3. Inländervorrang (Art. 21 AIG)

Da sich grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer bzw. entsandte Mitarbeiter lediglich temporär in der Schweiz aufhalten und danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren, wird auf das Erfordernis des Inländervorranges verzichtet.

3.2.4. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der ausländische Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung erteilen. Unterlagen dazu sind:

- Formular „Entsendebestätigung“ (bei Entsendungen bis 4 Monate)
- Entsendevertrag (bei Entsendungen über 4 Monate)
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Arbeitnehmer
 - Entsendebetrieb (Home Company) und Einsatzbetrieb (Host Company)
 - Funktion während der Entsendung
 - Aufgabenbereich
 - Einsatzort
 - Beginn und Dauer der Entsendung
 - Basissalär im Heimatland
 - Lohnzulage während der Entsendung
 - Bestätigung der Übernahme sämtlicher Entsendespesen (Reise, Unterkunft und Verpflegung) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder Bezahlung einer Pauschale von mind. CHF 3'000.—monatlich zuzüglich der effektiven Reisespesen für mindestens 12 Monate ab Einreisedatum.

² Arbeitnehmende erfüllen am schweizerischen Einsatzort (beim Kunden) vorübergehend einen Auftrag für ihren ausländischen Arbeitgeber. Der Auftrag (oder Werkvertrag bzw. Projektvertrag) wird zwischen dem schweizerischen Kunden und dem ausländischen Arbeitgeber geschlossen.



- Sicherstellung der Kranken- und Unfallversicherung
- Regelung der Sozialabgaben
- Explizite Regelung von Ferien, Arbeitszeit etc. oder Vermerk, dass für sämtliche nicht im Vertrag geregelten Vertragspunkte ausschliesslich Schweizer Recht gilt
- Datum und Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3.2.5. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)

Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Unterlagen dazu sind:

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (evtl. beglaubigte Übersetzungen)
- Lebenslauf (zwingend)
- Pass-/Ausweiskopie (zwingend)

In Berufsarten mit **ausgeprägtem Fachkräftemangel** können qualifizierte Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten oder unentbehrliche Fachkräfte zugelassen werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. c AIG). Bewilligungen können damit auch für Stellen, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss erfordern, erteilt werden. Nachzuweisen sind mindestens ein Berufsbildungsabschluss oder eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung.

Sämtliche Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.



4. Ausübung einer selbständigen³ Erwerbstätigkeit (Art. 19 AIG)

4.1. Gesuch

- Gesuch um Einreisebewilligung

4.2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 19 lit. a AIG)

Die Zulassung eines Drittstaatsangehörigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Das kann dann der Fall sein, wenn eine Leistung angeboten werden soll, für die eine starke Nachfrage und kein Überangebot besteht sowie wenn Arbeitsplätze geschaffen oder Investitionen getätigt werden. Unterlagen dazu sind:

- Spezifische Gesuchsbegründung
- Businessplan (Budget, Marktchancen und –vergleich, Aufträge etc.)
- Bilanz und Erfolgsrechnung

4.3. Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen (Art. 19 lit. b AIG)

Mit der vorgesehenen Selbständigkeit muss voraussichtlich so viel Einkommen erzielt werden können, um die im Betrieb anfallenden Kosten sowie die Lebenshaltungskosten zu decken. Zudem müssen die erforderlichen Ausstattungen bzw. Betriebsräumlichkeiten beschafft werden können. Dazu braucht es genügend Startkapital. Unterlagen dazu sind:

- Businessplan (zwingend)
- Planbilanz (zwingend)
- Verbindlichkeiten aus Krediten
- Mietverträge über Büroräumlichkeiten
- etc.

³ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung indem zum Beispiel ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird. Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Tätigkeit als Ärztin, Anwältin oder Treuhänderin (Art. 2 VZAE).



4.4. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)

Drittstaatsangehörige können grundsätzlich nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt.

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (evtl. beglaubigte Übersetzungen)
- u.U. Anerkennung des ausländischen Diploms
- Lebenslauf (zwingend)
- Pass-/Ausweiskopie (zwingend)

In Berufsarten mit ausgeprägtem Fachkräftemangel können qualifizierte Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten oder unentbehrliche Fachkräfte zugelassen werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. c AIG). Bewilligungen können damit auch für Stellen, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss erfordern, erteilt werden. Nachzuweisen sind mindestens ein Berufsbildungsabschluss oder eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung.